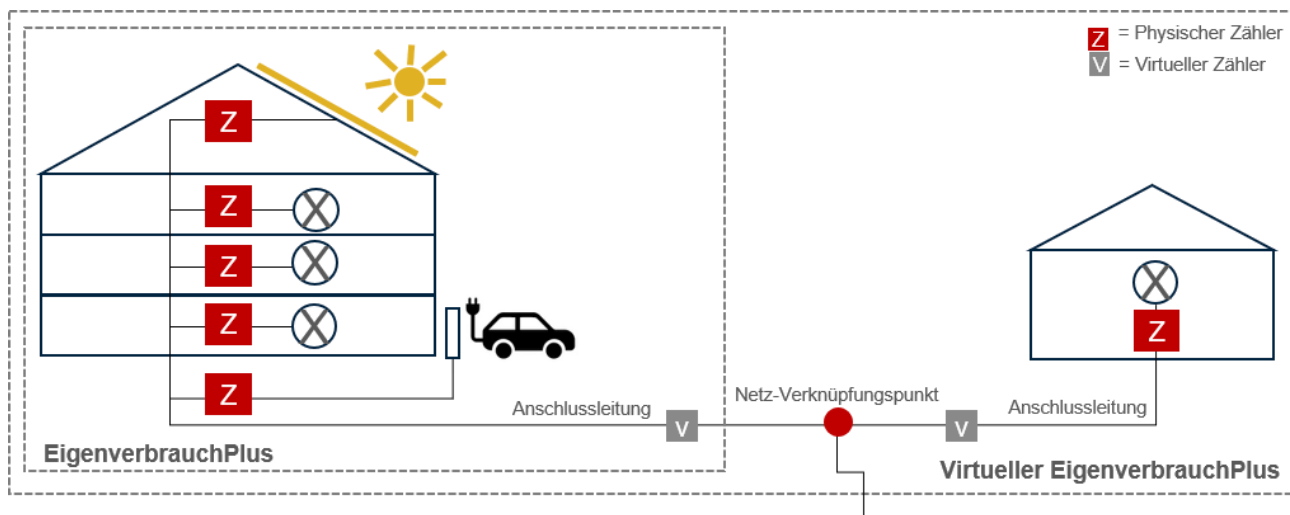


Tarif ES – 2027 für Stromproduzenten mit Eigenstrom

Gültig 1. Januar 2027 bis längstens 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Stromproduzenten stellen ihren produzierten Strom anderen Endverbrauchern am gleichen Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt zur Verfügung und erhalten eine Vergütung gemäss separater Vereinbarung mit der EVK. Den überschüssigen Strom wird in das Netz der EVK eingespeist und gemäss Preisblatt ‚Tarif RL für Produzenten von Elektrizität‘ vergütet. Die EVK ist verantwortlich für die Versorgung und Verrechnung gegenüber Stromproduzenten und Endverbrauchern.



2. Preise

Verrechnung an Stromproduzent		exkl. MWST	inkl. MWST
Einrichtungspauschale für jeden Hausanschluss mit einer Stromproduktion (PV-Anlage)	einmalig	150.00 CHF	162.15 CHF
Einrichtungspauschale für jeden Hausanschluss ohne eigene Stromproduktion (PV-Anlage)	einmalig	100.00 CHF	108.10 CHF
Einrichtungspauschale pro Zähler (physische und virtuelle Zähler)	einmalig	25.00 CHF	27.03 CHF
Mutationspauschale für Preisanpassungen auf eigenverbrauchtem Strom (bei Abweichungen vom Preis des EVK-Stromprodukts)	pro Mutation	40.00 CHF	43.24 CHF
Mutationen (z.B. zusätzliche / gelöschte Endverbraucher, ohne Mieter- / Eigentümerwechsel)	pro Mutation	95.00 CHF	102.70 CHF
Dienstleistungsentgelt für Stromverrechnung auf eigenverbrauchtem Strom basierend auf der Preisbasis des massgebenden Stromprodukts	in Prozent bzw. Mindestbetrag pro Gemeinschaft	8% 7.00 CHF/Monat	8% 7.57 CHF/Monat
Stundensatz für zusätzliche administrative Aufwendungen	nach Aufwand	135.00 CHF/Stunde	145.94 CHF/Stunde

3. Ergänzende Bestimmungen

- Mindestens ein Stromproduzent und mehrere Endverbraucher sind am gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen. Grundsätzlich können zusätzlich weitere Stromproduzenten sowie Endverbraucher über das Netzanschlusskabel bis hin zum Verknüpfungspunkt teilnehmen.
- Ein virtueller Zusammenschluss ist zulässig, sofern die Produktionsleistungen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses ausmachen.
- Stromproduktionsanlagen mit Vergütung gemäss Einspeisevergütungssystem (EVS) und Mehrkostenfinanzierung (MKF) sind zugelassen, wobei nur Strom ohne EVS-/MKF-Vergütung berücksichtigt werden kann.
- Unter eigenverbrauchtem Strom wird produzierter und gleichzeitig verbrauchter Strom verstanden.
- Eine Teilnahme der Endverbraucher für Eigenverbrauch ist freiwillig. Der Stromproduzent stellt die schriftliche Einwilligung der Endverbraucher für die Teilnahme sicher. Endverbraucher ohne Einwilligung beziehen den Strom vollständig vom Stromnetz der EVK.
- Für die Verrechnung des eigenverbrauchten Stroms wird zwischen dem Stromproduzenten und der EVK ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Voraussetzung sind fernauslesbare Zähler bei der Stromproduktionsanlage sowie allen teilnehmenden Endverbrauchern. Der frühestmögliche Beginn der Dienstleistung wird im Vertrag festgelegt – auf Beginn eines Quartals mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten.
- Im Dienstleistungsvertrag wird der Preis für eigenverbrauchten Strom festgehalten, der an die Endkunden verrechnet wird. Der Preis für eigenverbrauchten Strom darf nicht höher sein als der Totalpreis basierend auf dem aktuellen Preisblatt ‚Tarif ET für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)‘.
- Die Installationsaufwendungen für eine separate Messung für die Stromproduktion (sofern nicht gesetzlich erforderlich) werden einmalig in Rechnung gestellt. Die wiederkehrenden Aufwendungen für Datenerfassung, Plausibilisierung etc. werden zusätzlich monatlich in Rechnung gestellt.
- Dem Stromproduzenten werden die an die Endkunden verrechneten Erlöse für eigenverbrauchten Strom abzüglich eines Dienstleistungsentgelts rückvergütet. Die Vergütung erfolgt in der Regel quartalsweise.
- Alle Endverbraucher mit Eigenverbrauch haben in der Regel das gleiche Stromprodukt und können die Stromqualität für den netzbezogenen Strom frei wählen. Die EVK misst und verrechnet den eigenverbrauchten sowie den netzbezogenen Strom für jeden Endverbraucher separat. Für den netzbezogenen Strom werden die Preise gemäss aktuell gültigem Preisblatt Strompreise ‚Tarif ET für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)‘ verrechnet.
- Der ökologische Mehrwert für den eigenverbrauchten Strom gehört den teilnehmenden Endverbrauchern.
- Mutationen sind mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden und werden an den Stromproduzenten verrechnet (z.B. zusätzliche/gelöschte Endverbraucher, ohne Mieter-/Eigentümerwechsel). Falls Objekte ohne Smart Meter dazukommen, kann die Zählerinstallation sowie die mögliche Vertragsintegration bis zu drei Monate dauern.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Stromproduzent und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 4. August 2026

Der Gemeinderat

Tarif LP – 2026 für LEG^{PLUS}

Gültig 1. Januar 2027 bis längstens 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Mit einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) können Sie lokal erzeugte Elektrizität über das öffentliche Netz innerhalb eines Quartiers oder einer Gemeinde verkaufen. Es können sich Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarer Energie, Speicherbetreibende sowie Endkundinnen und Endkunden innerhalb des gleichen Gemeindegebiets zusammenschliessen und untereinander Strom verkaufen.

Dieses Preisblatt kommt zur Anwendung, falls Sie sich im EVK-Stromnetzgebiet befinden und die EVK zur Abrechnung des LEG-Stroms beauftragen. In diesem Fall unterstützen und beraten wir Sie auf Wunsch bei der Gründung Ihrer LEG. Dies umfasst die vertragliche Regelung des Innenverhältnisses einer LEG mit Standardverträgen, die Festlegung der Abrechnungslogik gegenüber Ihren Endkonsumenten sowie den Vergütungsmechanismus des intern produzierten Stroms an die Produzierenden.

2. Preise

Verrechnung an LEG-Vertretung		exkl. MWST	inkl. MWST
Unterstützung und Beratung zur LEG-Gründung (Optional)	einmalig	500.00 CHF	540.50 CHF
Einrichtungspauschale pro LEG	einmalig	350.00 CHF	378.35 CHF
Einrichtungspauschale pro Stromproduktionsanlage oder Speicher	einmalig	150.00 CHF	162.15 CHF
Einrichtungspauschale pro Teilnehmendem Messpunkt (ohne Speicher und Stromproduktionsanlage)	einmalig	25.00 CHF	27.03 CHF
Einrichtungspauschale für die Integration des Überschussstroms einer durch die EVK abgerechneten ZEV oder EigenverbrauchPlus	einmalig	350.00 CHF	378.35 CHF
Preisanpassungen auf LEG-Strom	pro Mutation	150.00 CHF	162.15 CHF
Mutationen der LEG-Teilnehmenden	pro Mutation	95.00 CHF	102.70 CHF
Dienstleistungsentgelt für Abrechnung und Inkasso pro LEG-Teilnehmenden (Speicher, Endkunden, Produktionsanlagen) sowie pro verteiltem LEG-Strom	pro Messpunkt pro Kilowattstunde	2.75 CHF/Monat 1.00 Rp./kWh	2.97 CHF/Monat 1.08 Rp./kWh
Zusätzliche administrative Aufwendungen	nach Aufwand	135.00 CHF/Stunde	145.94 CHF/Stunde
Messung für Produktionsanlage	Gemäss Preisblatt des Strombezuges		

3. Ergänzende Bestimmungen

- Sämtliche Abwicklungs- und Mutationskosten werden direkt der LEG-Vertretung in Rechnung gestellt, gleiches gilt für allfällige Vergütungen. Den Teilnehmenden entstehen grundsätzlich keine direkten Kosten.
- Die gesetzlichen Bedingungen einer LEG sind im Stromversorgungsgesetz ab Artikel 17d und der dazugehörenden Verordnung geregelt.

- Innerhalb einer LEG erzeugt mindestens eine Produktionsanlage Strom aus erneuerbarer Energie (z.B. PV-Anlage) und versorgt damit die Teilnehmenden. Der Reststrom wird den Teilnehmenden im Rahmen der Grundversorgung durch den lokalen Netzbetreiber oder bei Teilnehmenden mit Netzzugang von einem Drittlieferanten geliefert.
- Eine LEG ist zulässig, sofern die Produktionsleistungen mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller Teilnehmenden ausmachen, alle Teilnehmenden auf derselben Spannungsebene und in derselben Gemeinde sind sowie denselben Netzbetreiber haben.
- Auf den Anteil des LEG-verteilten Stroms erhalten die Teilnehmenden eine Ermässigung von 40 Prozent auf die Netznutzung, sofern alle Teilnehmenden innerhalb desselben Trafokreis angeschlossen sind. Falls eine Teilnehmende oder ein Teilnehmender an einem anderen Trafokreis angeschlossen ist, reduziert sich für alle Teilnehmenden die Ermässigung auf 20 Prozent.
- Sämtliche Teilnehmenden teilen schriftlich ihre Einwilligung zur Teilnahme an der LEG mit. Ohne Einwilligung beziehen sie den Strom weiterhin vollumfänglich vom aktuellen Lieferanten.
- Zwischen dem LEG-Vertreter und der EVK wird ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Der frühestmögliche Beginn der Dienstleistung wird im Vertrag festgelegt – auf Beginn eines Quartals mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten. Der Preis für lokal verteilten Strom wird durch die LEG definiert und im Dienstleistungsvertrag festgehalten (alle Teilnehmenden erhalten denselben LEG-Strompreis).
- Allfällige Installationsaufwendungen für separate Messungen, wie z.B. der Stromproduktion oder Speicher, werden einmalig in Rechnung gestellt.
- Die wiederkehrenden Aufwendungen für Messung, Plausibilisierung, Abrechnung, etc. werden der LEG in Rechnung gestellt. Dem LEG-Vertreter wird der an die Endkunden verrechnete LEG-Strom abzüglich des Dienstleistungsentgelts vergütet. Rechnungsstellung und Vergütung erfolgen in der Regel quartalsweise. Netz- und LEG-Strom werden in getrennten Rechnungen pro Teilnehmenden versendet.
- Alle Teilnehmenden können die Stromqualität für den netzbezogenen Strom gemäss der EVK-Stromprodukte frei wählen. Die EVK berechnet und verrechnet den LEG-produzierten Strom sowie den netzbezogenen Strom, inkl. Netznutzung und Abgaben, für alle Teilnehmenden separat. Für den netzbezogenen Strom werden die Preise gemäss aktuell gültigem Preisblatt in Rechnung gestellt. Der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweise, HKN) für den LEG-Strom gehört den Teilnehmenden.
- Mutationen sind mindestens 10 Arbeitstage im Voraus zu melden und werden dem LEG-Vertreter in Rechnung gestellt (z.B. zusätzliche oder ausgetretene Teilnehmende; ausgenommen sind Mieter oder Eigentümerwechsel). Mutationen sind in jedem Fall schriftlich mit einer Vollmacht an die EVK zu melden. Falls Teilnehmende ohne Smart Meter dazukommen, kann die Zählerinstallation sowie die mögliche Vertragsintegration drei Monate dauern.
- Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Bei den Preisen inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Stromproduzent und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 4. August 2026

Der Gemeinderat